

Haushaltssatzung der Stadt Krakow am See für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Krakow am See vom 04.12.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.403.100,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.887.400,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-484.300,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	17.500,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus	17.500,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-466.800,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	490.000,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	23.200,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.097.100,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.185.800,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-88.700,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	17.500,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	17.500,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.292.200,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.248.200,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.000,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	281.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	253.800,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 290.000,00 EUR.

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	16.509,8 TEUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	16.066,4 TEUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	16.089,6 TEUR.

§ 8

Weitere Vorschriften

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Krakow am See, 01.03.2013



Geistert
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2013 der Stadt Krakow am See

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemäß § 47 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in die Satzung und ihren Anlagen nehmen kann. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 11. - 22. März 2013 in der Amtsverwaltung Krakow am See, Markt 2 in Krakow am See Zimmer 1.12 wie folgt:

Montag	8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Der Landrat des Landkreises Rostock hat als untere Rechtsaufsichtsbehörde den Stellenplan der Stadt Krakow am See genehmigt.

Krakow am See, 01.03.13



Lehsten
Leitende Verwaltungsbeamtin

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See

Genehmigung, Inkraftsetzung

Die von der Stadtvertretung am 26.02.2013 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 01.03.2013 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab 11.03.2013 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

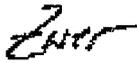
Montag 08:30 - 12:00 Uhr
 Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Zwer

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Genehmigung und des Inkrafttretens der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 09.03.2013 im „Krakower Seenkurier“ Nr. 3, Jahrgang 23, veröffentlicht.



Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Möllen“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der KV M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 26.02.2013 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Möllen“ in der Fassung vom Februar 2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die als Satzung beschlossene Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Möllen“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Möllen“ mit Begründung ab 11.03.2013 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00 Uhr
 Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13.30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13.30 - 18:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Zwer

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Möllen“ der Stadt Krakow am See wurde am 09.03.2013 im „Krakower Seenkurier“ Nr. 3, Jahrgang 23, veröffentlicht.

Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Die nächste Ausgabe
 „Krakower Seen-Kurier“ erscheint
 am Sonnabend, dem 6. April 2013.

Redaktionsschluss im Amt ist
 am Mittwoch, dem 27. März 2013.

Stadt Krakow am See - Gebührenkalkulation zur Gebührenerhebung für die Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Die Stadtvertretung Krakow am See beschließt auf ihrer Sitzung am 29.01.2013 nachfolgenden Gebührenkalkulation zur Gebührenerhebung für die Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ für 2013 Beschluss-Nr.: 2/2013

Gebührenkalkulation 2013 als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des WBV „Nebel“ für die Stadt Krakow am See vom 31.01.2006, wurde veröffentlicht im Krakower Seenkurier Nr. 02/2006 am 11.02.2006.

Die o. g. Satzung ist auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter www.amt-krakow-am-see.de sowie im Sitzungsdienst der Amtsverwaltung Zi. 2.20 in Krakow am See, Markt 2 zu den Öffnungszeiten des Amtes einzusehen.